Die rechtliche Natur der Börse.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ludwig Philipp Schneider
Referendar aus Halle a. S.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. v. Gierke.

Halle a. d. S. 1922.
Buchdruckerei des Waisenhauses.

Einleitung.

§ 1. Über die Fragen der rechtlichen Konstruktion der Börse herrscht noch heute keine Klarheit, da die hierauf bezügliche Literatur großenteils unter einer gewissen Systemlosigkeit leidet und sich in erster Linie auf volkswirtschaftlichem Gebiete bewegt, während die speziell rechtlichen Fragen zu sehr in den Hintergrund treten.

I. Teil.

Die Entwicklung der deutschen Börsen bis zum Erlaß des Reichs-Börsengesetzes.

§§ 2—5. Die Entwicklung der einzelnen deutschen Börsen ist eine ganz verschiedene, verschieden ist auch ihr rechtlicher Charakter bis zum Erlaß des Reichs-Börsengesetzes. — Die Berliner Börse wird veranstaltet seit 1819 von der Korporation der Berliner Kaufmannschaft. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen ist grundsätzlich jedermann gestattet. Der Staat macht bald seinen Einfluß geltend. Das preußische EG. AHGB. beläßt zwar den Börsen ihre Autonomie, macht ihre Errichtung aber von der Genehmigung des Handelsministers abhängig. — Über die Entwicklung der Börse von Frankfurt a. M. ist wenig bekannt. — Die hanseatischen Effektenbörsen sind gekennzeichnet durch ihre freie Marktverfassung, während an der Hamburger Produktenbörse Verbände für die einzelnen Geschäftszweige bestehen, die nur ihre Mitglieder zu den Börsenversammlungen zulassen. — Die übrigen deutschen Börsen haben durchweg autonome Verwaltung, die Börsenunternehmer sind jedoch ganz verschieden, ebenso geht das staatliche Aufsichtsrecht mehr oder weniger weit.

II. Teil.

Die rechtliche Natur der deutschen Börsen unter dem Reichs-Börsengesetz.

§ 6. Das Reichs-Börsengesetz ist ein Kompromißgesetz und hat als solches große Schwächen. Die größten Fehler sind

beseitigt durch die Novelle von 1908, die jedoch der Einheitlichkeit des Gesetzes sehr geschadet hat.

§ 7. Das Börsengesetz gibt keine Definition des Begriffes „Börse", sondern setzt diesen als gegeben voraus. Der Begriff ist sehr streitig. Keine Begriffsmerkmale sind richtiger Ansicht nach der Handel nach Usancen, offizielle Preisfeststellung, möglichst vollkommener Ausgleich von Angebot und Nachfrage, zwingender Einfluß auf die Preisbildung. Mit der herrschenden Meinung ist anzunehmen, daß wesentliches Begriffsmerkmal der Handel mit vertretbaren, nicht an Ort und Stelle befindlichen Waren oder Wertpapieren ist. Danach ist die Börse „eine geordnete, regelmäßige Zusammenkunft vorwiegend von Kaufleuten, in der vorwiegend Geschäfte des Großhandels über vertretbare Waren oder Wertpapiere, die nicht an Ort und Stelle sich befinden, abgeschlossen werden."

§ 8. Das Wort „Börse" hat nach dem Sprachgebrauch verschiedene Bedeutungen. Im Börsengesetz ist es stets im Sinne von Börsenversammlung gebraucht. Die Ansicht, nach der es verschiedentlich im Sinne von Börsenunternehmen gebraucht sein soll, ist unrichtig.

§ 9. Es besteht Meinungsstreit darüber, ob § 1 BG., der die staatliche Genehmigung der Börsen vorschreibt, eine Verbotsbestimmung der nichtgenehmigten Börsen enthält oder bloß den genehmigten Börsen eine privilegierte Stellung einräumt. Ausgangspunkt hierfür war das Verwaltungsstreitverfahren betr. die Versammlungen des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler im „Feenpalast." Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die im Sinne der Konzessionierungstheorie ergangen ist, muß beigetreten werden, wenn auch die Begründung teilweise auf schwachen Füßen steht.

§ 10. Das Börsengesetz gewährt den Landesregierungen nicht nur das Aufsichtsrecht über die Börse, sondern auch gewisse Leitungsbefugnisse, die besonders in den Bestimmungen des § 4, Abs. 2 und des § 8, Abs. 1 BG. zum Ausdruck kommen. Die Börse ist ein Selbstverwaltungskörper kraft staatlicher Delegation.

§ 11. Das Börsengesetz enthält keine Bestimmungen über den Börsenunternehmer. Seine Stellung ist durchaus privatrechtlicher Natur. Das Börsenunternehmen ist kein gewerblicher Betrieb.

§ 12. Die Börsenversammlung, richtiger „Börsenzusammenkunft", ist ein Institut öffentlich-rechtlichen Charakters. Dies ergibt sich in erster Linie aus dem Umstande, daß der Staat sich gewisse Leitungsbefugnisse vorbehalten hat.

III. Teil.

Die rechtliche Natur der ausländischen Börsen.

§ 13. Die österreichischen Börsen waren bis 1875 Einrichtungen des Staates, der allein ihre Leitung und Verwaltung in Händen hatte. Seit 1875 sind die Börsen autonom, stehen aber unter staatlicher Aufsicht. Der Charakter der Börsenversammlungen ist im wesentlichen ein öffentlicher.

§ 14. Die englischen Börsen sind private Vereine, die keiner staatlichen Aufsicht unterliegen. Die Verfassung der Londoner Stock Exchange ermöglicht die Handhabung einer strengen Disziplin. Zum Börsenbesuche sind nur die Vereinsmitglieder zugelassen.

§ 15. Die amerikanischen Börsen sind, wie die englischen, private Vereine mit streng korporativem Charakter ohne besondere staatliche Aufsicht.

§ 16. Die französische Börse ist ein Institut des öffentlichen Rechts. Nur der Staat darf Börsen errichten. Die Zulassung zu den Börsenversammlungen ist im allgemeinen unbeschränkt. Eigentümlich ist die Rechtsstellung der Makler, die das Monopol der Geschäftsvermittlung haben. Das Monopol ist tatsächlich beschränkt durch die Tätigkeit der „coulissiers", freier Makler, die heute stillschweigend geduldet sind, aber fast nur mit nicht offiziellen Werten handeln.

Schluß.

§ 17. Es ist unmöglich, das Ideal einer Börse für alle Völker und Zeiten aufzustellen. Unter den heutigen Verhältnissen braucht Deutschland eine autonome Börse, die weitgehender staatlicher Aufsicht unterliegt.